

Giorgio Senn
Thalwiesenstrasse 26
8302 Kloten

KR-Nr. 63/1995

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Sehr geehrter Herr Präsident

Als im Kanton Zürich Stimmberechtigter reiche ich folgendes Einzelinitiativ-Begehren ein:

Antrag:

Das "Gesetz über die Trägerschaft der Berufsschulen" (413.10) wird dahingehend abgeändert, dass für die private Trägerschaft von Berufsschulen ein neues Modell mit bspw. selbständiger Anstalt oder Mischrechnung für mehrere Schulen des gleichen privaten Trägers oder Herabsetzung des Eigenleistungsgrades entwickelt wird, welches sowohl den Möglichkeiten des Staatshaushaltes Rechnung trägt als auch für die privaten Träger künftig finanziell verkräftbar ist.

Begründung:

Gemäss "Gesetz über die Trägerschaft der Berufsschulen" 1 Abs. 1 (413.10) können Berufsschulen solange von einem privaten Träger geführt werden, als dieser den Nachweis einer Eigenleistung von mindestens 10% erbringt. Bekanntlich ist die Berechnungsart dieser Eigenleistung nicht klar geregelt und damit in seiner heutigen Form nicht unumstritten.

Die Kostensteigerung im Bildungswesen u.a. durch die für die privaten Träger unbeeinflussbare Lohnsteigerung zufolge Revision der Besoldungsverordnung hat bewirkt, dass einige kleinere Schulen, wie bspw. kaufmännische Schulen von Landgemeinden die Eigenleistung von 10% nach heutiger Berechnungsart jedenfalls autonom künftig nicht mehr zu erbringen in der Lage sein werden. Private Träger waren bislang und bleiben Garant für eine effiziente Verwendung der eingesetzten öffentlichen finanziellen Mittel; zudem sind die privaten Trägerorganisationen staatspolitisch wichtiges Bindeglied zwischen öffentlicher Hand einerseits und Bevölkerung sowie Privatwirtschaft andererseits. Angesichts der höchst angespannten Situation der Staatsfinanzen wäre eine Übernahme der bislang von privaten Trägern geführten Schulen durch den Kanton finanzpolitisch wohl kaum wünschenswert, weshalb nach anderen Lösungen zu suchen ist. Entweder ist der gemäss Gesetz vorgesehene Eigenleistungsgrad von 10% zu lockern, eine Mischrechnung aller Schulen desselben privaten Trägers zuzulassen oder aber es sind neue bspw. gemischtwirtschaftliche Modelle in der Form einer selbständigen Anstalt zu entwickeln. Auf diese Art bliebe gewährleistet, dass die privaten Berufsschulen auch in Zukunft in der Pflicht bleiben, was nur im Interesse eines ausgewogenen Finanzhaushaltes sowie einer praxisorientierten Berufsbildung sein kann.

Kloten, 2. März 1995

Mit freundlichen Grüßen
Giorgio Senn